

Die UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden: „Kreditinstitut“) bietet dem Inhaber eines Kontos (im folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine Debitkarte ausgegeben ist, die Möglichkeit, mit dieser Debitkarte auch die ZOIN-Funktion zu nutzen. Diese BGB regeln die Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion.

1. Definitionen

1.1. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Aktivierung seiner Debitkarte für die ZOIN-Funktion wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Antrag zu stellen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.2. Karteninhaber

Der Karteninhaber kann die Aktivierung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion für sich selbst beantragen.

1.3. ZOIN-Funktion

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Debitkarte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät

- das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger bezahlt = ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4.) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Empfängers, zu welcher eine Debitkarte des Empfängers für die ZOIN-Funktion registriert ist oder der Kartennummer (Punkt 1.8.) des Empfängers und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers, zu der die Debitkarte des Karteninhabers registriert ist.

1.4. ZOIN-Transaktion

ZOIN-Transaktionen sind mit Hilfe einer Debitkarte über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.8.) des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (= Sender) an den Empfänger; d.h. ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer Debitkarte ist, bezahlt.

1.5. ZOIN-PIN

Die ZOIN-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber im Rahmen der Registrierung der Debitkarte zur ZOIN-Funktion frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:

- das Senden eines Geldbetrages an einen von ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4.);
- die Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 4.1.2.,
- die Deaktivierung seiner Debitkarte für ZOIN-Transaktionen.

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen gemäß Punkt 1.4.) nicht mehr möglich. Um die Debitkarte wieder für ZOIN-Transaktionen zu aktivieren, kann der Karteninhaber nach Authentifizierung mittels seiner Internetbanking (OnlineBanking bzw. 24You)- Zugangsdaten im ZOIN-Benutzerkonto (Punkt 1.7.) seine ZOIN-PIN ändern.

1.6. Mobile Geldbörse

Bei der Mobil Geldbörse handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet.

1.7. ZOIN-Benutzerkonto

Das ZOIN-Benutzerkonto wird im Rahmen der Registrierung des Karteninhabers angelegt. Es dient zur Speicherung der für die ZOIN-Funktion relevanten Daten und Einstellungen.

1.8. Kartennummer

Die Kartennummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der Debitkarte bestehend aus bis zu 19 Ziffern. Diese identifiziert die Debitkarte des Karteninhabers.

1.9. Gerätebindung

Die Gerätebindung bezieht sich auf die Gerätebezeichnung, die dem mobilen Endgerät vom Hersteller zugeordnet wird. Diese Gerätebezeichnung wird beim Kreditinstitut registriert (siehe Punkt 2.). Mit der Registrierung für die Nutzung der Mobil Geldbörse erfolgt eine Zuordnung („Bindung“) des jeweiligen mobilen Endgerätes zur Kundennummer.

1.10. Biometrische Mittel

Abhängig von den technischen Möglichkeiten des verwendeten Endgeräts kann der Karteninhaber in

der Mobilien Geldbörse für die Autorisierung von ZOIN Zahlungen optional statt der ZOIN-PIN biometrische Mittel (wie Fingerprint oder Gesichtserkennung) verwenden.

2. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion

Damit der Karteninhaber die Debitkarte für die ZOIN-Funktion nutzen kann,

- benötigt er eine gültige Debitkarte und ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- muss der Karteninhaber über eine Internetbanking-Vereinbarung mit dem Kreditinstitut verfügen,
- muss der Karteninhaber die für die Nutzung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion vorgesehene Mobile Geldbörse auf das mobile Endgerät laden und hierbei sein mobiles Endgerät für die Nutzung der Mobilien Geldbörse registrieren (siehe Punkt 1.9.),
- muss sich der Karteninhaber für die ZOIN-Funktion über die Mobile Geldbörse registrieren.

Es kann nur eine Debitkarte pro Mobiltelefonnummer für die ZOIN-Funktion registriert werden.

3. Registrierung, Vertrag

Der Karteninhaber muss seine Debitkarte für die ZOIN-Funktion registrieren, um

- Geldbeträge senden zu können und
- Geldbeträge empfangen zu können, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der Debitkarte zur ZOIN-Funktion möglich, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartennummer (Punkt 1.8.) des Karteninhabers verwendet.

Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, so der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Zur Registrierung hat sich der Karteninhaber mittels der Internetbanking-Zugangsdaten in der Mobilien Geldbörse zu authentifizieren und den Registrierungsantrag entsprechend dem im Internetbanking für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen vorgesehenen Verfahren durch Eingabe der für diese Transaktion gültigen mobileTAN und anschließende Betätigung des zur Freigabe vorgesehenen Buttons freizugeben. Der Karteninhaber erhält in weiterer Folge in das Auftragsarchiv seines Internetbanking und in die Mobile Geldbörse eine

Registrierungsbestätigung, mit welcher der Registrierungsantrag des Karteninhabers als angenommen gilt. Nach Festlegung der ZOIN-PIN (Punkt 1.5.) ist die Debitkarte für die ZOIN-Funktion aktiviert.

Die Registrierung der Debitkarte erfolgt zu der für die Übermittlung von mobileTANs im Rahmen der Internetbanking-Vereinbarung bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer. Ändert sich die Telefonnummer, an welche der Karteninhaber im Rahmen des Internetbanking die mobileTAN übermittelt bekommt, hat der Karteninhaber auch in der Mobilien Geldbörse eine Aktualisierung der Telefonnummer für das ZOIN-Verfahren vorzunehmen und durch Eingabe des zu diesem Zweck seitens der PSA Payment Service Austria GmbH per SMS übermittelten Codes zu bestätigen.

4. Benützungsmöglichkeiten

4.1.1. Der Karteninhaber ist berechtigt,

- mit seiner Debitkarte ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) bis zu dem vereinbarten Limit (Punkt 9.1.) bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden);

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der ZOIN-PIN bzw. im Fall der Verwendung biometrischer Mittel gemäß Punkt 1.10. der biometrischen Mittel und der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung des Freigabebuttons in der Mobilien Geldbörse das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits (Punkt 9.1.) an den jeweiligen Empfänger zu zahlen und zwar zu Gunsten der angegebenen Debitkarte des Empfängers bzw. jener Debitkarte, welche vom Empfänger für das ZOIN-Verfahren zur angegebenen Mobiltelefonnummer registriert ist. Nach Betätigung des Freigabebuttons kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Debitkarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat, durchführen, so wird dem Sender nach Betätigung des Freigabebuttons angezeigt, dass ein Senden an den angegebenen Empfänger nicht möglich ist. **Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Debitkarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf

einer typischen SMS-Nachricht in der Mobilien Geldbörse bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

Die Vornahme von ZOIN-Transaktionen setzt voraus, dass der Karteninhaber in den letzten 90 Tagen vor Vornahme der Transaktion seine Internetbanking-Zugangsdaten in der Mobilien Geldbörse eingegeben hat.

- mit seiner Debitkarte Geldbeträge bis zu dem vereinbarten Limit (Punkt 9.1.) bargeldlos in Euro zu empfangen.
Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Debitkarte empfängt, für diesen entgegenzunehmen und dessen Konto gutzubringen.
Fremdwährungs-transaktionen sind ausgeschlossen.

4.1.2. Kleinbetragszahlungen

Der Karteninhaber kann in den App-Einstellungen der Mobilien Geldbörse festlegen, dass er Geldsendungen mit der Debitkarte bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion ohne Eingabe der ZOIN-PIN bzw. im Fall der Verwendung biometrischer Mittel gemäß Punkt 1.10. ohne Verwendung der biometrischen Mittel nur durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers und Betätigung des Freigabebuttons durchführen kann.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers und die Betätigung des Freigabebuttons in der Mobilien Geldbörse das Kreditinstitut an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung des Freigabebuttons kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der ZOIN-PIN bzw. ohne Verwendung der biometrischen Mittel gezahlt werden können, auf insgesamt EUR 100,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit Eingabe der ZOIN-PIN bzw. Verwendung der biometrischen Mittel durchführen.

5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Sender oder Empfänger eines Geldbetrages ergeben, sind direkt mit dem Sender oder Empfänger zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Zahlungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das zugrundeliegende Rechtsgeschäft wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

7. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der ZOIN-Funktion kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf die ZOIN-PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Zusendung und Änderung der BGB

8.1. Änderungen dieser BGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der geänderten mit den ursprünglichen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen BGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

8.1.1. Die Mitteilung nach Punkt 8.1. erfolgt in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (24You). Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das

Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer oder durch Übersenden einer Push-Nachricht an das für die Nutzung der mobilen Geldbörse vom Kunden registrierte mobile Endgerät.

8.1.2. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des Internetbanking zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

8.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BGB hat der Karteninhaber, wenn dieser Verbraucher ist, das Recht, die Vereinbarung über die Nutzung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsanbot hinweisen.

8.3. Die vorstehenden Punkte 8.1. , 8.1.1. und 8.2. finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und die Änderung der Entgelte keine Anwendung.

9. Limitvereinbarung und Limitänderung

9.1. Limitvereinbarung

ZOIN-Transaktionen (siehe Punkt 1.4.) werden auf das für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbarte Limit angerechnet.

Überschreitet das zur Debitkarte vereinbarte POS-Limit den Betrag von EUR 400,- pro Tag bzw. EUR 1.000,- pro Woche, gelten für ZOIN-Transaktionen die reduzierten Limits von EUR 400,- pro Tag bzw. EUR 1.000,- pro Woche.

Der Empfang von Geldbeträgen im Rahmen der ZOIN-Funktion ist bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 400,- pro Tag bzw. EUR 1.000,- pro Woche möglich.

9.2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für ZOIN-

Transaktionen (Punkt 1.4.) nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und vereinbarter Kontoüberziehungsrahmen) aufweist.

10. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen BGB Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

10.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen hat der Karteninhaber die Mobile Geldbörse auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

Die ZOIN-PIN ist geheim zu halten und darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern, bekannt gegeben werden. Die ZOIN-PIN darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

10.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der ZOIN-Funktion der Debitkarte zu veranlassen.

11. Abrechnung

Beträge von ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und am Kontoauszug ausgewiesen. Dementsprechend und analog dazu werden Zahlungen, welche zu Gunsten der Debitkarte erfolgen, auf dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, gutgeschrieben und am Kontoauszug ausgewiesen.

12. Sperre

12.1. Die Sperre der ZOIN-Funktion kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch über die 24h Service Line, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internetseite www.bankaustria.at abrufbar ist, oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“; die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden)
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlagen des Sperrauftrages wirksam. Mit erfolgter Sperre ist weder eine Durchführung von ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) noch ein Empfangen von Geldbeträgen unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers möglich.

12.2. Der Karteninhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der ZOIN-Funktion der Debitkarte zu veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird die ZOIN-Funktion der Debitkarte aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Karteninhabers aktiviert. Ein Auftrag auf Aufhebung der Sperre kann auch über das Internetbanking des Karteninhabers mittels TAN-Zeichnung des hierfür vorgesehenen Formulars gestellt werden.

12.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die ZOIN-Funktion der Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die für die ZOIN-Funktion vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der ZOIN-Funktion oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) besteht; oder
- wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder vereinbarter Kontoüberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers

- oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Achtung: Trotz der Sperre der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet. Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der ZOIN-Funktion der Debitkarte. Die ZOIN-Funktion der Debitkarte ist gesondert, wie in Punkt 14. dieser BGB vorgesehen, zu deaktivieren bzw. eine Aktualisierung der Telefonnummer gem. Punkt 3. vorzunehmen! Wird die ZOIN-Funktion nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

13. Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

13.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende Debitkarte bzw. mit Beendigung der Internetbanking-Vereinbarung des Karteninhabers. Im Fall der Beendigung der Internetbanking-Vereinbarung des Karteninhabers ohne Beendigung des Karten- bzw. Kontovertrages ist – sofern sich der Karteninhaber in den letzten 90 Tagen vor Beendigung des Vertragsverhältnisses in der Mobilien Geldbörse mit den Internetbanking-Zugangsdaten eingeloggt hat – bis zum Ablauf von 90 Tagen ab dem letzten Einloggen weiterhin ein Senden und Empfangen von Geldbeträgen möglich.

13.2. Der Karteninhaber kann dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen jederzeit kündigen.

13.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

13.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses nicht eine Beendigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die Debitkarte im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden kann.

14. Deaktivierung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion

Der Karteninhaber hat in folgenden Fällen die Deaktivierung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion über die Mobile Geldbörse zu beantragen:

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer, wenn nicht die Aktualisierung der Telefonnummer gem. Punkt 3. erfolgt
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages ohne mobiles Endgerät, wenn nicht die Aktualisierung der Telefonnummer gem. Punkt 3. erfolgt

15. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur ZOIN-Funktion der Debitkarte (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung, Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

16. Adressänderungen und Änderung der Mobiltelefonnummer

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden. Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer dem Kreditinstitut unverzüglich in der Filiale bekannt zu geben und in weiterer Folge in der Mobilen Geldbörse eine Aktualisierung der Telefonnummer vorzunehmen.

17. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.